

Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung von der Belgischen Nationalbank verwaltet wird," ersetzt.

Art. 21 - In Artikel 555/1 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung, werden die Wörter "die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten verfügbaren Angaben bei der von der Belgischen Nationalbank verwalteten zentralen Kontaktstelle abzufragen" durch die Wörter "die Angaben abzufragen, die in der zentralen Kontaktstelle enthalten sind, die gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung von der Belgischen Nationalbank verwaltet wird" ersetzt.

Art. 22 - In Artikel 118 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats, eingefügt durch das Programmgesetz vom 1. Juli 2016, werden die Wörter "bei der Zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank wie in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt" durch die Wörter "bei der Zentralen Kontaktstelle, die gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung von der Belgischen Nationalbank verwaltet wird," ersetzt.

Art. 23 - [Bestimmung zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 2018 zur Festlegung der Aufträge und der Zusammensetzung des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung]

TITEL 4 - Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung

Art. 24 - Artikel 1390 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2000 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. März 2003, 30. Dezember 2009, 14. Januar 2013 und 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "wird von dem mit der Beitreibung beauftragten Greffier oder Einnehmer erstellt und verschickt" durch die Wörter "wird vom Greffier, von den Bediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen im Rahmen der Ausübung ihres Amtes und der Ausführung ihres Auftrags im Hinblick auf die Festlegung, die Einnahme und die Beitreibung der Steuerforderungen und der nichtsteuerlichen Forderungen, die in die Zuständigkeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen fallen, oder von dem mit der Beitreibung beauftragten Einnehmer erstellt und verschickt" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "die Einnehmer der Verwaltung der direkten Steuern, der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung und der Generalverwaltung Zoll und Akzisen," aufgehoben.

Art. 25 - Artikel 1391 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Januar 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014 und das Gesetz vom 17. Mai 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1391 - § 1 - Folgende Personen können die in den Artikeln 1390 bis 1390^{quater} vorgesehenen Meldungen einsehen:

a) die Rechtsanwälte - über die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften,

b) die Gerichtsvollzieher,

c) die Bediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen im Rahmen der Ausübung ihres Amtes und der Ausführung ihres Auftrags und im Hinblick auf die Festlegung, die Einnahme und die Beitreibung der Steuerforderungen und der nichtsteuerlichen Forderungen, die in die Zuständigkeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen fallen,

d) die Regionaleinnehmer, die Personalmitglieder der "Agentschap Vlaamse Belastingdienst" und die Provinzial- und Gemeindegeldnehmer, die mit einem Beitreibungsverfahren zur Sache oder mit einer Pfändung gegen eine bestimmte Person beauftragt sind, wobei dies für die auf den Namen dieser Person erstellten Meldungen gilt."

TITEL 5 - Inkrafttreten

Art. 26 - Die Artikel 4 und 13 des vorliegenden Gesetzes treten am ersten Tag des [zwölften] Monats nach dem Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Auf Antrag der BNB kann der König diese Frist um höchstens sechs Monate verkürzen oder verlängern.

[Art. 26 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 7. November 2018 (B.S. vom 22. November 2018)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/20170]

22 JULI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 2 augustus 2002 houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de plaatsen gelegen op het Belgisch grondgebied, beheerd door de Dienst Vreemdelingenzaken, waar een vreemdeling wordt opgesloten, ter beschikking gesteld van de regering of vastgehouden, overeenkomstig de bepalingen vermeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 juli 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 2 augustus 2002 houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de plaatsen gelegen op het Belgisch grondgebied, beheerd door de Dienst Vreemdelingenzaken, waar een vreemdeling wordt opgesloten, ter beschikking gesteld van

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/20170]

22 JUILLET 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 2 août 2002 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux situés sur le territoire belge, gérés par l'Office des Etrangers, où un étranger est détenu, mis à la disposition du gouvernement ou maintenu, en application des dispositions citées dans l'article 74/8, § 1^{er}, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 22 juillet 2018 modifiant l'arrêté royal du 2 août 2002 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux situés sur le territoire belge, gérés par l'Office des Etrangers, où un étranger est détenu, mis à la disposition du gouvernement ou maintenu, en application des dispositions citées dans l'article 74/8,

de regering of vastgehouden, overeenkomstig de bepalingen vermeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

§ 1^{er}, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 1^{er} août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/20170]

- 22. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

- 22. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird**

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Artikel 74/8 § 2, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, und 74/9 §§ 1 und 2, eingefügt durch das Gesetz vom 16. November 2011;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 22. Juli 2015, 9. September 2016, 1. Februar 2017, 4. August 2017 und 18. September 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 14. Mai 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.513/4 des Staatsrates vom 13. Juni 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird, wird durch die Nummern 8 und 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"8. Familienwohnung: Ort, der sich in einem Zentrum befindet und der den Bedürfnissen einer Familie mit minderjährigen Kindern entspricht,

9. Familie: Mitglieder einer Familie von Ausländern, die erklären, die Eltern zu sein, oder Personen, die die elterliche Gewalt ausüben, sowie die Minderjährigen, die Teil dieser Familie sind, und die Familienmitglieder bis zum zweiten Grad, auf die Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes anwendbar ist."

Art. 2 - In Artikel 3 desselben Erlasses wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Organisation und Arbeitsweise im Zentrum müssen auf diese Aufgaben ausgerichtet sein, mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse von Familien und minderjährigen Kindern. Für minderjährige Kinder werden insbesondere altersgerechte Spielaktivitäten vorgesehen; während des Schuljahres haben sie die Möglichkeit, im Zentrum einem Unterricht zu folgen, der ihrem Alter und der begrenzten Dauer ihrer Unterbringung im Zentrum angepasst ist. Bei der Festhaltung muss das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen."

Art. 3 - Artikel 4 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2009, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Bevor eine in Artikel 74/9 § 2 des Gesetzes erwähnte Familie mit minderjährigen Kindern in einer Familienwohnung festgehalten werden kann, muss sie die Möglichkeit erhalten haben, an einem Unterbringungsort, wie bestimmt in Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind, untergebracht zu werden. Nur wenn die Familie die Möglichkeit, an einem Unterbringungsort untergebracht zu werden, nicht nutzen möchte oder wenn sie die erforderlichen Bedingungen, um an einem Unterbringungsort untergebracht zu sein, nicht einhält, kann sie in einer Familienwohnung festgehalten werden. Die Familie kann nur für eine möglichst kurze Dauer in einer Familienwohnung festgehalten werden, wobei die in Artikel 83/11 erwähnte Frist die maximale Frist ist.

Wenn eines der Familienmitglieder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellt, ist es möglich, die Unterbringung in einem Unterbringungsort, die einer Festhaltung in einer Familienwohnung vorausgehen muss, nicht anzuwenden."

Art. 4 - Artikel 21/2 Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt ersetzt:

"6. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes,".

2. Nummer 13 wird wie folgt ersetzt:

"13. dem Direktor und dem beigeordneten Direktor des Föderalen Zentrums für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und die Bekämpfung des Menschenhandels (Myria),".

3. Absatz 1 wird durch eine Nr. 16 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"16. dem *Kinderrechtencommissaris* und dem *Délégué général aux droits de l'enfant*."

Art. 5 - In denselben Erlass wird ein Artikel 28/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Besuche bei einer Familie werden von Besuchen bei Bewohnern, die keine Familie bilden, getrennt organisiert."

Art. 6 - In Artikel 30 desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern "in seinem Zimmer" und den Wörtern "oder im Krankensaal" die Wörter ", in der Familienwohnung" eingefügt.

Art. 7 - Artikel 44 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. das Föderale Zentrum für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und die Bekämpfung des Menschenhandels (Myria),".

2. Der Artikel wird durch eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. *Kind en Gezin*, das *Office de la Naissance et de l'Enfance* und das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen."

Art. 8 - Artikel 61/1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Nach einem erfolglosen Entfernungsversuch untersucht der an das Zentrum gebundene Arzt den Bewohner:

1. wenn Zwangsmaßnahmen ergriffen wurden oder der Entfernungsversuch unter Begleitung erfolgte,

2. wenn der Bewohner selbst darum bittet,

3. wenn die mit der Durchführung der Entfernung beauftragten Behörden davon ausgehen, dass die körperliche oder psychische Unversehrtheit des Bewohners gefährdet ist oder werden könnte.

Die ärztliche Untersuchung findet so bald wie möglich statt. Bei Abwesenheit des Arztes beurteilt ein(e) Krankenpfleger(in) des medizinischen Dienstes den Gesundheitszustand des Bewohners. Der / Die Krankenpfleger(in) ruft einen Arzt, wenn der Bewohner einer dringenden medizinischen Behandlung bedarf. In nicht dringenden Fällen findet die ärztliche Untersuchung spätestens achtundvierzig Stunden nach dem Entfernungsversuch statt. Der Bewohner muss bei der ärztlichen Untersuchung kooperieren."

Art. 9 - Artikel 62 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Oktober 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Der Bewohner und sein Rechtsanwalt werden achtundvierzig Stunden vor dem ersten Entfernungsversuch davon in Kenntnis gesetzt. In folgenden Fällen kann ausnahmsweise hiervon abgewichen werden:

1. wenn der Ausländer nicht will, dass sein Rechtsanwalt davon in Kenntnis gesetzt wird, oder wenn die Familie, vorausgesetzt, die erwachsenen Familienmitglieder sind sich einig, nicht will, dass ihr Rechtsanwalt davon in Kenntnis gesetzt wird. In diesem Fall wird nur der Ausländer beziehungsweise die Familie davon in Kenntnis gesetzt,

2. wenn der Ausländer und sein Rechtsanwalt oder die Familie und ihr Rechtsanwalt davon in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Entfernung binnen einer Frist von weniger als achtundvierzig Stunden möglich ist, sofern der betreffende Ausländer beziehungsweise die erwachsenen Mitglieder der betreffenden Familie ihre Zustimmung zu dieser Entfernung geben."

2. Artikel 62 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Wenn die in Absatz 3 erwähnten Ausnahmen angewandt werden, setzt der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter den Generaldirektor davon in Kenntnis.”

Art. 10 - Artikel 69 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Während des Schuljahres folgen die schulpflichtigen Kinder im Zentrum einem Unterricht, der ihrem Alter und der begrenzten Dauer ihrer Unterbringung im Zentrum angepasst ist.”

Art. 11 - Artikel 70 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Für die Bewohner einer Familienwohnung wird ein spezifisches Programm vorgesehen, das ihren Bedürfnissen entspricht.”

Art. 12 - Artikel 79 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

“Alle Bewohner bekommen drei Mahlzeiten pro Tag, die mehrere Alternativen einschließen, um die verschiedenen religiösen Überzeugungen beziehungsweise deren Nichtvorhandensein angemessen zu berücksichtigen. Eine Nahrungsergänzung oder Diätmahlzeit kann nach ärztlichem Gutachten angeboten werden.

Familien, die in einer Familienwohnung untergebracht sind, haben das Recht, ihre eigenen Mahlzeiten zuzubereiten. Eine Küche und grundlegende Küchenutensilien mit Ausnahme gefährlicher Gegenstände werden ihnen zur Verfügung gestellt. Die zur Zubereitung von drei Mahlzeiten pro Tag erforderlichen Zutaten, gegebenenfalls an das Alter minderjähriger Kinder angepasst, werden den Familien zur Verfügung gestellt.”

Art. 13 - Titel III Kapitel I desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Abschnitt 3, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2014, wird zu Abschnitt 4.

2. Ein neuer Abschnitt 3 mit den Artikeln 83/4 bis 83/11 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Abschnitt 3 - Familienwohnung

Art. 83/4 - Familien werden in Familienwohnungen untergebracht. Diese Familienwohnungen befinden sich in einem bestimmten Bereich innerhalb des Zentrums, sodass die Familien von den anderen Bewohnern getrennt sind.

Art. 83/5 - Familienwohnungen sind mit den erforderlichen Möbeln und Einrichtungsgegenständen ausgestattet, um eine angemessene Unterbringung von Familien zu ermöglichen. Eine Familienwohnung umfasst mindestens ein Badezimmer, eine Toilette, ein Wohnzimmer mit Küche, zwei Schlafzimmer und einen Abstellraum.

Art. 83/6 - Familien dürfen keine Arbeiten an der Familienwohnung vornehmen. Bei Funktionsstörungen der Heizungsanlage, der Elektroinstallation und der Sanitäranlagen oder bei defektem Material oder Mobiliar müssen sich Familien an das Zentrumpersonal wenden, sodass es die erforderlichen Maßnahmen für notwendige Reparaturen ergreifen kann.

Familienwohnungen sind mit einer Rufanlage ausgestattet, mit der im Bedarfsfall ein Personalmitglied gerufen werden kann.

Art. 83/7 - Familien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Familienwohnung in ordentlichem Zustand und sauber bleibt, und sie sorgsam zu benutzen, ohne die Art oder Zweckbestimmung zu verändern.

Reinigungsmittel und Hygieneartikel werden den Familien zur Verfügung gestellt.

Art. 83/8 - Jedes Familienmitglied kann ohne vorherige Genehmigung täglich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr bestimmte Außenbereiche um die Familienwohnung benutzen unter der Bedingung, diese Bereiche nicht zu verlassen.

Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die zu befürchten geben, dass es während der vorerwähnten Zeiten zu Zwischenfällen kommen kann, die die Ordnung und Sicherheit gefährden könnten, kann der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter entscheiden, dass es im Interesse der Familie erforderlich ist, die Außenbereiche um die Familienwohnung während eines bestimmten Zeitraums, der so kurz wie möglich sein sollte, nicht zu benutzen. In jedem Fall muss die Familie stets die Möglichkeit haben, die Familienwohnung während mindestens zwei Stunden pro Tag zu verlassen. Der Zentrumsdirektor oder sein Stellvertreter setzt den Generaldirektor sofort davon in Kenntnis.

Art. 83/9 - Das Zentrumpersonal hat zwischen 6 Uhr und 22 Uhr Zugang zu den Familienwohnungen. Auf Antrag der Familie oder im Bedarfsfall oder wenn die Organisation der Abweisung, der Entfernung oder der Rückübernahme es erforderlich macht, ist ein Zugang außerhalb dieser Zeiten erlaubt. In diesen Fällen wird die Familie davon benachrichtigt.

Art. 83/10 - § 1 - Wenn ein minderjähriges Familienmitglied sechzehn Jahre oder älter ist und durch sein Verhalten seine Sicherheit oder diejenige der anderen Familienmitglieder oder der Personalmitglieder gefährdet, kann eine Ausnahme von der Regel des Lebens in der Familie gemacht werden, indem dieses Familienmitglied in einem getrennten Raum untergebracht wird.

§ 2 - Nur der Generaldirektor kann unter Berücksichtigung des Alters, der Reife und der Schutzbedürftigkeit des Kindes entscheiden, dass es in einem getrennten Raum untergebracht wird. Diese Unterbringung ist für eine Dauer von höchstens vierundzwanzig Stunden möglich und kann nicht verlängert werden.

Um die Sicherheit des Minderjährigen zu gewährleisten, wird er regelmäßig betreut. Wenigstens alle zwei Stunden sucht ihn ein Coach oder ein Mitglied des medizinischen oder psychologischen Personals beziehungsweise des Betreuungspersonals auf.

Die Eltern dürfen ihr Kind in diesem Raum besuchen.

Art. 83/11 - Familien mit minderjährigen Kindern können nur für einen möglichst kurzen Zeitraum festgehalten werden, der nicht länger als zwei Wochen sein darf. Nach diesem Zeitraum kann die Familie noch höchstens zwei weitere Wochen festgehalten werden, unter der Bedingung, dass der Generaldirektor dem Minister die verlängerte Festhaltung schriftlich begründet. Dieser Bericht muss auf den Zustand der minderjährigen Kinder und auf die Auswirkung der Festhaltung auf ihre körperliche und psychische Unversehrtheit eingehen. Unbeschadet des Artikels 61 kann die Dauer der Festhaltung nicht verlängert werden, wenn sich im ersten Zeitraum der Festhaltung herausgestellt hat, dass eine Verlängerung der Dauer der Festhaltung die körperliche oder psychische Unversehrtheit des minderjährigen Kindes beeinträchtigt."

3. Die Überschrift von Abschnitt 3, der zu Abschnitt 4 wird, wird wie folgt ersetzt: "Regelung, die von den in den Abschnitten 1, 2 und 3 vorgesehenen Regelungen abweicht".

Art. 14 - Artikel 84 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "1 und 2" werden durch die Wörter "1, 2 und 3" ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. im Rahmen der Entfernung oder der Verlegung eines Bewohners:

a) Isolierung bis zur tatsächlichen Entfernung des Bewohners,

b) wenn der Bewohner das Zentrum verlässt oder für kurze Dauer verlegt wird."

3. Artikel 84 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Ausnahmen sind nicht auf minderjährige Kinder anwendbar.

Die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Ausnahmen sind nicht auf Familien mit minderjährigen Kindern anwendbar."

Art. 15 - Artikel 97 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen werden dem Alter, der Reife und der Schutzbedürftigkeit des minderjährigen Kindes angepasst."

Art. 16 - In Artikel 98 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2009, wird zwischen Absatz 3 und 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die in § 1 Nr. 4 erwähnte Ordnungsmaßnahme kann einem minderjährigen Bewohner nicht auferlegt werden. Diese Maßnahme kann auch nicht einem Elternteil oder einer Person, die die elterliche Autorität ausübt, auferlegt werden, wenn sie zur Folge hat, dass ein minderjähriges Kind ohne Elternteil beziehungsweise ohne Person, die die elterliche Autorität ausübt, in einer Familienwohnung untergebracht ist."

Art. 17 - Artikel 105 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Familien mit minderjährigen Kindern können in keinem Fall in ein anderes Zentrum oder eine andere Einrichtung verlegt werden, die nicht den Bedürfnissen von Familien mit minderjährigen Kindern entsprechen."

Art. 18 - In Artikel 111/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2009, wird § 3 wie folgt ersetzt:

"Die in § 1 Nr. 2 definierte Durchsuchung wird von zwei Personalmitgliedern vorgenommen. Das Personalmitglied, das die Körperdurchsuchung vornimmt, muss gleichen Geschlechts wie der Bewohner sein. Das andere Personalmitglied muss während der Durchsuchung lediglich die Sicherheit gewährleisten. Minderjährige Kinder werden stets ihrem Alter entsprechend behandelt.

Die in § 1 Nr. 3 definierte Durchsuchung wird von zwei Personalmitgliedern gleichen Geschlechts wie der Bewohner vorgenommen. Diese Durchsuchung muss in einem Raum stattfinden, in dem kein anderer Bewohner oder Dritter anwesend ist und der nicht einsehbar ist. Minderjährige Bewohner werden dieser Durchsuchung nicht unterzogen."

Art. 19 - [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 20 - [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 21 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Juli 2018.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/20168]

12 DECEMBER 2019. — Ministerieel besluit tot bepaling van het formaat van de foto van de identiteitskaart en van de vreemdelingenkaart. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 12 december 2019 tot bepaling van het formaat van de foto van de identiteitskaart en van de vreemdelingenkaart (*Belgisch Staatsblad* van 20 december 2019).

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/20168]

12 DECEMBRE 2019. — Arrêté ministériel déterminant le format de la photographie de la carte d'identité et de la carte d'étranger. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 12 décembre 2019 déterminant le format de la photographie de la carte d'identité et de la carte d'étranger (*Moniteur belge* du 20 décembre 2019).